Ratsfraktion Bündnis für Bürger

Bündnis für Bürger ·Fürsthof 4 · 24534 Neumünster

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger
Großflecken 59
24534 Neumünster

BfB Ratsfraktion
Fürsthof 4
24534 Neumünster
E-mail:
esther.hartmann@bfbsh.de

Neumünster 06.10.2022

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte leiten Sie folgende Kleine Anfrage zur Beantwortung an die Verwaltung weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Esther Hartmann und Fraktion

Kleine Anfrage zur „Verkehrssituation Looper Weg"

Am 05.02.2020 wurde die Drucksache 0474/2018/DS als Top 9 im Planungs- und Umweltausschuss behandelt und 5 Beschlüsse gefasst.

Dazu haben wir folgende Fragen:

1. Wann ist mit der in der Niederschrift protokollierten Zusage des ehemaligen Stadtbaurat Kubiak zur rechtlichen Bewertung der Aufhebung Tempo 30 im Looper Weg zu rechnen? Sollte es keine Niederschrift geben, warum ist keine erfolgt?
2. Wann ist mit der beschlossenen Umsetzung von Punkt 4:
   „Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Umsetzung des Minikreisels kurzfristige, vorübergehende Maßnahmen zur Entschärfung der Situation anzuordnen" zu rechnen? (Bitte Fertigstellungsdatum angeben.) Wenn nicht umgesetzt wird, warum nicht?
3. Wenn noch kein Fertigstellungstermin genannt werden kann, wer oder was behindert den Abschluss?
4. Kreuzungsbereich Looper Weg/ Dorfstraße
   a) Welche Gründe sprechen dagegen, kurzfristig Querungshilfen an allen 4 Zufahrten zu installieren?
   b) Wenn keine Gründe dagegensprechen, wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?
5. Zu welchem Termin wird das Prüfungsergebnis zu Punkt 5:
   „Bei den Planungen für den Querungsbereich des Looper Weges am Ortseingang ist eine Variante mit Verengung der Fahrbahn zu prüfen" mitgeteilt? Wenn nicht geprüft wurde, warum nicht?

Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung –61.1-

Neumünster, den 25.10.2022
Sachbearbeiter: Herr Köwer
Telefon: 26 25
Telefax: 26 48

Az.: 61-40-03-10

Frau
Stadtpräsidentin

hier

Beantwortung der Kleinen Anfrage der Ratsherrin Hartmann zur „Verkehrssituation Looper Weg" vom 6.10.2022

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1.

Wann ist mit der in der Niederschrift protokollierten Zusage des ehemaligen Stadtbaurat Kubiak zur rechtlichen Bewertung der Aufhebung der Tempo 30 im Looper Weg zu rechnen? Sollte es keine Niederschrift geben, warum ist keine erfolgt?

Antwort zu 1.

Die von Herrn Stadtbaurat Kubiak zugesagte Mitteilung über eine rechtliche Bewertung der Aufhebung von Tempo 30 im Looper Weg ist bislang nicht erfolgt. Ausführungen dazu sind jedoch in dieser Beantwortung enthalten.

Im Jahre 2018 bestand im Verlauf des Looper Weges eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aufgrund einer seinerzeit vorliegenden Baumaßnahme. Die Geschwindigkeitsbeschränkung erstreckte sich auf einen Teilabschnitt von 200 – 250 Metern. Eine damalige Überprüfung hat ergeben, dass die Aufstellung der Tempo 30 km/h-Beschilderung rechtswidrig war und zurückgenommen werden musste. Zu diesem Ergebnis kamen der hiesige Fachdienst Recht sowie der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde.

Gemäß § 3 Abs. 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Eine Ausnahme hiervon (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h) ist eine Beschränkung des fließenden Verkehrs. Diese dürfen nur angeordnet werden, wo dieses zwingend erforderlich ist und wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei dem Abschnitt auf dem Looper Weg handelt es sich um eine Kreisstraße, welche geradlinig verläuft und keine besonderen Sichtfeldeinschränkungen aufweist. Es sind beidseitig Gehwege vorhanden. Das Verkehrsaufkommen ist verhältnismäßig gering (ca. 200 Kfz in der Spitzenstunde) und einer Kreisstraße angemessen. Geschwindigkeitsmessungen haben damals keine nennenswerten Überschreitungen gezeigt. Laut Polizeidirektion Neumünster ist der Bereich aus polizeilicher Sicht als unauffällig anzusehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung lagen somit damals und ebenso wie heute gemäß den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung nicht vor.

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 29.03.2022 beschlossen, sich der Städteinitiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" anzuschließen. Eine zentrale Forderung der Initiative ist, dass der Bund die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass die Kommunen ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
Sobald diese rechtliche Möglichkeit besteht, hätte die Stadt die Neumünster die Ermächtigungsgrundlage, um selbstständig über die Einführung von Tempo 30 zu befinden.

Frage 2.

Wann ist mit der beschlossenen Umsetzung von Punkt 4: „Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Umsetzung des Minikreisels kurzfristige, vorübergehende Maßnahmen zur Entschärfung der Situation anzuordnen" zu rechnen? (Bitte Fertigstellungsdatum angeben.) Wenn nicht umgesetzt wird, warum nicht?

Antwort zu 2.

Alternative Maßnahmen zu einem Minikreisverkehr wären die Anordnung von Mittelinseln, Fußgängerüberwegen, Lichtzeichenanlagen oder Tempo 30.

Die Herstellung von Mittelinseln setzt eine entsprechende Flächenverfügbarkeit im Straßenraum voraus. An der Einmündung des Roschdohler Weges ist bereits eine Mittelinsel vorhanden. An den drei weiteren Einmündungen des Knotenpunktes ist auf Grund der zu geringen Fahrbahnbreiten der Einbau einer Mittelinsel nicht möglich.

Die Anordnung von Fußgängerüberwegen („Zebrastreifen") kommt in Betracht, wenn die in der „Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen" enthaltenen Einsatzbereiche vorliegen. Bei der durchgeführten Fußgängerzählung wurde der untere Schwellenwert von 50 Fußgängern in der täglichen Spitzenstunde aber nicht annähernd erreicht.

Die Anordnung einer Lichtzeichenanlage erfordert neben der oben beschriebenen Fußgängerverkehrsstärke zusätzlich eine Kfz-Verkehrsstärke von mindestens 450 Kfz/Std. Auch dieser Wert wird nicht annähernd erreicht.

Zur Anordnung von Tempo 30 wurde in der Antwort zu Frage 1 Stellung genommen.

Somit besteht derzeit keine Möglichkeit, mit kurzfristigen, vorübergehenden Maßnahmen die Verkehrssicherheit am Knotenpunkt zu erhöhen.

Frage 3.

Wenn noch kein Fertigstellungstermin genannt werden kann, wer oder was behindert den Abschluss?

Antwort zu 3.

Wie in der Antwort zu Frage 2 erläutert liegen die Voraussetzungen für die oben beschriebenen, alternativen Maßnahmen nicht vor.

Frage 4.

Kreuzungsbereich Looper Weg / Dorfstraße

a) Welche Gründe sprechen dagegen, kurzfristig Querungshilfen an allen 4 Zufahrten zu installieren?

Antwort zu a)

Wie in der Antwort zu Frage 2 erläutert liegen die Voraussetzungen für die oben beschriebenen, alternativen Maßnahmen nicht vor

b) Wenn keine Gründe dagegensprechen, wann ist mit der Umsetzung zu rechnen?

Antwort zu b)

Siehe vorhergehende Antwort.

Frage 5.

Zu welchem Termin wird das Prüfungsergebnis zu Punkt 5: „Bei den Planungen für den Querungsbereich des Looper Weges am Ortseingang ist eine Variante mit der Verengung der Fahrbahn zu prüfen" mitgeteilt? Wenn nicht geprüft wurde, warum nicht?

Antwort zu 5.

Die Prüfung hat ergeben, dass auf Grund der bestehenden Fahrbahnbreite von ca. 5,5 m eine zusätzliche Einengung nicht möglich ist, da ansonsten kein Begegnungsverkehr mehr stattfinden könnte. Daher wurde eine Planungsvariante mit einer Fahrbahnverschwenkung erstellt.

Da die finanziellen Mittel für die Umsetzung der Maßnahme (Minikreisverkehr und Ortseingangssituation) aus dem Haushalt gestrichen wurden, erfolgte keine nochmalige Vorlage der Planung im Planungs- und Umweltausschuss.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister